

Entgelte für Tagespflege

Tagespflege im "Haus Katharina", Königstraße 57, 72108 Rottenburg am Neckar

Pflegegrad	Pflegevergütung	Pflegevergütung incl. Ausbildungs-kostenanteil	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitions-kostenanteil	Ausbildungs-kostenanteil*	Heimentgelt gesamt täglich	Leistungsbetrag der Pflegekasse
	€	€	€	€	€	€	€	€
nicht anerkannte	68,91	72,03	8,66	7,25	6,70	3,12	94,64	0,00
1	68,91	72,03	8,66	7,25	6,70	3,12	94,64	125,00****
2	68,91	72,03	8,66	7,25	6,70	3,12	94,64	689,00 **
3	68,91	72,03	8,66	7,25	6,70	3,12	94,64	1.298,00 **
4	68,91	72,03	8,66	7,25	6,70	3,12	94,64	1.612,00 **
5	68,91	72,03	8,66	7,25	6,70	3,12	94,64	1.995,00 **

Tagespflege "Gräser", Spechtweg 19, 72108 Rottenburg am Neckar

Pflegegrad	Pflegevergütung	Pflegevergütung incl. Ausbildungs-kostenanteil	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitions-kostenanteil	Ausbildungs-kostenanteil*	Heimentgelt gesamt täglich	Leistungsbetrag der Pflegekasse
	€	€	€	€	€	€	€	€
nicht anerkannte	66,79	69,92	8,76	6,66	15,00	3,13	100,34	0,00
1	66,79	69,92	8,76	6,66	15,00	3,13	100,34	125,00****
2	66,79	69,92	8,76	6,66	15,00	3,13	100,34	689,00 **
3	66,79	69,92	8,76	6,66	15,00	3,13	100,34	1.298,00 **
4	66,79	69,92	8,76	6,66	15,00	3,13	100,34	1.612,00 **
5	66,79	69,92	8,76	6,66	15,00	3,13	100,34	1.995,00 **

* Der Ausbildungskostenanteil gilt vorbehaltlich der jeweiligen Änderungen gemäß Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) sowie des Umlage-/Festsetzungsbescheides des AusbildungsfondsBW (nach PflBG) pro Berechnungstag.

** Höchstbeträge gemäß § 41 Abs. 2 SGB XI, mit denen sich die Pflegekasse an den Kosten für die allgem. Pflegevergütung beteiligt.

*** Da derzeit keine Vergütungsvereinbarung mit dem KVJS besteht, werden die Kosten von Gästen die nicht in einen Pflegegrad eingestuft sind, nicht oder nur mit Einzelvereinbarung vom Sozialamt übernommen.

**** Der monatliche Entlastungsbetrag in der häuslichen Pflege gem. §45b SGB XI i. H. v. maximal 125,00 Euro kann für die Erstattung von Kosten der Tagespflege genutzt werden.

Zusätzliche Berechnung des Beförderungsentgeltes gemäß Rahmenvertrag

für teilstationäre Pflege gemäß Empfehlung der Pflegesatzkommission SGB XI stationär vom 23.05.2023 zur Fahrtenvergütung für teilstationäre Einrichtungen die personalkostenunabhängigen Fahrtkosten werden gestaffelt nach Entfernungen wie folgt in die Vergütungen für den pflegebedingten Aufwand eingerechnet:

bis zu 3 km pro Gast und Tag	2,00 €
über 3 km bis 7 km pro Gast und Tag	3,95 €
über 7 km bis 11 km pro Gast und Tag	6,00 €
über 11 km pro Gast und Tag	7,95 €

Für Rollstuhlfahrer, die im Fahrzeug im Rollstuhl transportiert werden, wird eine zusätzliche Pauschale von 3,95 € pro Tag unabhängig von der Entfernung berechnet.

Zu Spalte 1:

Mit Einführung der fünf neuen Pflegegrade im Jahr 2017 stehen nicht mehr die körperlichen Defizite und der daraus resultierende Pflegeaufwand (in Minuten) im Mittelpunkt, sondern die Selbstständigkeit von Pflegebedürftigen. Diese wird anhand von 6 Kriterien festgestellt.

Zu Spalte 2:

Die Pflegevergütung nach § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) XI enthält die Aufwendungen für die allgemeinen Pflegeleistungen, die medizinische Behandlungspflege sowie die soziale Betreuung. Außerdem sind die Aufwendungen für Verwaltung, Wasser, Energie, Reinigung, Abfallentsorgung und Wäscheversorgung häufig enthalten.

Zu Spalte 4 und 5:

Die Abkürzungen "U" und "V" stehen für „Entgelt für Unterkunft“ und „Entgelt für Verpflegung“ nach § 87 SGB XI. Die Entgelte beinhalten die Aufwendungen für die Speisen- und Getränkeversorgung, Aufwendungen für Verwaltung, Wasser, Energie, Reinigung, Abfallentsorgung und Wäscheversorgung sind zu 50 % enthalten.

Zu Spalte 6:

Als IK-Anteil werden die Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 SGB XI bezeichnet. Er setzt sich aus den Aufwendungen für Verzinsung, Tilgung, Miete, Abschreibung und Instandhaltung zusammen, die nicht durch öffentliche Förderung abgedeckt sind.

Zu Spalte 7:

Der Aufstockungsbetrag wird gemäß Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und dem Umlageverfahren nach § 28 PflBG u. § 12 Abs.4 PflAFinV (AFBW) erhoben. Er dient zur Mitfinanzierung der Ausbildungskosten in der Altenpflege. Er trägt somit auch zur Sicherung der Qualität in der Altenpflege bei.